

2. Nun besteht zwischen der Schweiz und dem Großherzogthum Baden oder dem deutschen Reiche ein Staatsvertrag über Gerichtsstandsverhältnisse nicht und es kann sich daher blos fragen, ob etwa ein dem Rekurrenten verfassungsmäßig gewährleistetes Recht verletzt sei. Davon kann aber, da Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung, welcher hier einzig etwa in Betracht kommen könnte, sein Geltungsgebiet ausdrücklich auf in der Schweiz wohnhafte Schuldner beschränkt und daher vom Rekurrenten, der nach seiner eignen Angabe im Auslande domiciliert ist, nicht angerufen werden kann, offenbar keine Rede sein, und es muß daher der Refurs als unbegründet abgewiesen werden. Dabei mag gegenüber der Behauptung des Rekurrenten, daß seine Verfolgung vor einem schweizerischen Gerichte gegen alle Rechtsgrundsätze verstoße, blos beiläufig darauf hingewiesen werden, daß gerade die Prozeßgesetzgebung seines Heimatlandes, des deutschen Reiches, die Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprachen gegen Personen, die im deutschen Reiche keinen Wohnsitz haben, im Gerichtsstande des Vermögens gestattet, mithin ihrerseits im Auslande wohnenden (siehe § 24 der deutschen Reichscivilprozeßordnung) Ausländern den Gerichtsstand des Wohnortes keineswegs gewährleistet.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Refurs wird als unbegründet abgewiesen.

3. Arreste. — Saisies et séquestres.

7. Urtheil vom 10. Februar 1882  
in Sachen Erben Röllin.

A. Anton Röllin in Menzingen, Kantons Zug, hatte, wie die Rekurrenten behaupten, von F. A. Denier, Wirtschaftspächter der Aktiengesellschaft zum Schützengarten in Altorf, welcher

ihm einen Betrag von 6500 Fr. schuldete, dessen bewegliches Inventar eigenthümlich erworben und wollte dasselbe am 10. August 1880 abführen lassen. Da nun aber die Aktiengesellschaft zum Schützengarten in Altorf beim Polizeipräsidenten von Altorf für Forderungen an den S. A. Denier einen Arrest auf die fragliche Fahrhabe auswirkte, so deponirte Anton Röllin, um dieselbe ungestört abführen zu können, beim Weibelamte Altorf am 10. August 1880 eine Gült im Betrag von 850 Fr. und 200 Fr. in Baar hinter Recht. Am 12. August 1880 ließ sodann Anton Röllin die Aktiengesellschaft zum Schützengarten in Altorf „unter Vorbehalt des Rekursrechtes an den h. Regierungsrath, eventuell an die Bundesbehörde und unvorgezweifelt deren Entscheide auf Samstag den 14. Vormittags 9 Uhr vor Vermittleramt Altorf und eventuell auf Montag den 16. gleichen Monats vor Bezirksgericht Uri, wo Aufhebung genannter Arrestlegung, Herausgabe der Fahrhabe, resp. unbedingte Verabfolgung des beim Weibel Gamma deponirten Betrages verlangt werde,“ vorladen.

B. Nachdem der Aussöhnungsversuch fruchtlos geblieben und vor dem Bezirksgerichte Uri eine erste Tagfahrt stattgefunden, eine zweite dagegen auf Anstehen des Anwaltes der Erben des inzwischen verstorbenen Anton Röllin vertagt worden war, ergriffen letztere mit Rekurschrift vom 19. August 1881 den Rekurs an das Bundesgericht, mit der Behauptung: Die Aktiengesellschaft zum Schützengarten in Altorf habe an der von ihr mit Arrest belegten Fahrhabe kein Retentions- oder Pfandrecht, sie habe an die Rekurrenten nichts zu fordern und auch ihre Forderung an S. A. Denier sei nicht liquid, so daß für dieselbe auf die den Rekurrenten eigenthümlich gehörende Fahrhabe kein Arrest habe gelegt werden dürfen, vielmehr der gelegte Arrest, da die Rekurrenten jedenfalls an ihrem Wohnorte hätten belangt werden müssen, gegen Art. 59 der Bundesverfassung verstoße. Sie stellen daher das Rechtsbegehren: „Es seien die von Anton Röllin von Menzingen, Kantons Zug, beim Landweibel Gamma in Altorf, Kantons Uri, zu Gunsten dortiger Aktiengesellschaft zum Schützengarten hinter Recht deponirten 200 Fr., in Baarschaft, und eine Gült von 850 Fr., den Er-

„ben von Anton Köllin sel. verabfolgen zu lassen und hiemit  
 „die Arrestverfügung des Herrn Polizeipräsidenten von Altorf,  
 „wodurch Anton Köllin genöthigt wurde, genannte Objekte bei  
 „Weibel Gamma zu deponiren, als unzulässig aufzuheben.“

C. Dagegen trägt die Aktiengesellschaft zum Schützengarten in Altorf in ihrer Rekursbeantwortung, unter ausführlicher Darstellung des Sachverhaltes, auf Abweisung der Beschwerde, unter Kostenfolge, an, indem sie bemerkt: Die Beschwerde sei offensichtlich verspätet, weil nicht innert der sechszigtägigen Rekursfrist des Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege eingereicht; überdem haben die Rekurrenten selbst die Kompetenz der ernerischen Gerichte, dadurch daß sie vor ihnen den Prozeß angehoben haben, anerkannt, und könne auch sachlich von einer Verletzung des Art. 59 der Bundesverfassung offenbar nicht die Rede sein, da ja keineswegs eine persönliche Ansprache gegen die Rekurrenten geltend gemacht werde, vielmehr diese das Eigenthum an Fahrhabeutücken, auf welche die Rekursbeklagte für eine Forderung an F. A. Denier Arrest gelegt habe, beanspruchen.

D. Replikando halten die Rekurrenten an ihren Behauptungen und Anträgen einfach fest.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Beschwerde richtet sich, nach der eigenen Darstellung der Rekurrenten, gegen einen im August 1880 von der Polizeibehörde in Altorf erlassenen und dem Erblasser der Rekurrenten bekannt gegebenen Arrest. Nun stand den Rekurrenten, sofern sie diesen Arrest als bundesverfassungswidrig anfechten wollten, zweifellos frei, sich mit ihrer sachbezüglichen Beschwerde entweder in dem durch die Kantonalgesetzgebung vorgeschriebenen Wege an die zuständigen kantonalen Behörden zu wenden, oder aber direkt beim Bundesgerichte Beschwerde zu führen. Wendeten sich die Rekurrenten mit ihrer Beschwerde an die zuständige kantonale Behörde, so verloren sie dadurch offenbar an sich, d. h. sofern ihre Beschwerde auf Anfechtung der verfassungsmäßigen Zulässigkeit des Arrestes sich beschränkte, keineswegs das Recht, einen allfälligen abschlägigen Entscheid der kantonalen Behörde im Rekurswege an das Bundesgericht zu ziehen; da=

gegen ist klar, daß die Rekurrenten, sobald sie ihre Beschwerde einmal bei den kantonalen Behörden anhängig gemacht hatten, auch gehalten waren, den Entscheid der von ihnen selbst angerufenen Instanz abzuwarten, und nicht befugt waren, nachträglich, unter Umgehung der angerufenen kantonalen Instanz, direkt beim Bundesgerichte Beschwerde zu führen. Wollten dagegen die Rekurrenten beim Bundesgerichte direkt gegen den angefochtenen Arrest sich beschweren, so mußten sie dies gemäß Art. 59 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege zweifellos binnen der dort vorgeschriebenen sechzigitägigen Rekursfrist thun.

2. Nun haben die Rekurrenten die letzterwähnte Frist, da ihre Beschwerde dem Bundesgerichte erst im August 1881 eingereicht wurde, zweifellos versäumt und es ist daher die Beschwerde, als eine direkt gegen die angefochtene Arrestverfügung gerichtete, offenbar verspätet; davon dagegen, daß die Rekurrenten gegenwärtig befugt wären, eine von der kantonalen Behörde über die von ihnen bei derselben eingereichte Beschwerde gefällte Entscheidung an das Bundesgericht zu ziehen, kann schon deshalb keine Rede sein, weil ja eine Entscheidung des ernerischen Gerichtes noch gar nicht vorliegt, vielmehr der Prozeß bei letzterem noch anhängig ist.

3. Uebrigens könnte auch materiell in casu von einer Verletzung des Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung keine Rede sein; denn nach der eigenen Sachdarstellung der Rekurrenten handelt es sich ja gar nicht um einen ihnen gegen über für eine persönliche Forderung ausgewirkten Arrest, sondern um einen Arrest, welcher für eine Forderung an einen Dritten (J. M. Denier) auf Gegenstände ausgewirkt wurde, an welchen die Rekursbeklagte ein Retentionsrecht zu haben behauptet, während die Rekurrenten dies bestreiten und ihrerseits das Eigenthum an denselben in Anspruch nehmen; d. h. es handelt sich im vorliegenden Falle lediglich um einen, von den Rekurrenten mit Bezug auf Sachen, die in Folge eines gegen einen Dritten ausgewirkten Arrestes mit Beschlag belegt wurden, erhobenen vindikationsanspruch, über welchen offenbar nicht das Bundesgericht, sondern der zuständige Civilrichter im Forum der gelegenen

Sache zu entscheiden hat (s. Entscheidung des Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung VII, S. 27, Erw. 2).

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs ist als unbegründet abgewiesen.

### 8. Urtheil vom 24. März 1882 in Sachen Meyer und Gemeinderath Maur.

A. Der Frau Ursula Meyer geb. Dornbirer, Ehefrau des Johann Meyer von und in Maur, Kantons Zürich, welche von ihrer frühern Heimatgemeinde Thal, Kantons St. Gallen, seiner Zeit Armenunterstützungen im Betrage von 1412 Fr. 91 Cts. bezogen hatte, fiel im Dezember 1878 in der Verlassenschaft des Hermann Tobler in Thal ein Erbtheil an. Das Waisenamt Thal, welches die Theilung dieser Verlassenschaft vornahm und welches diesbezüglich mit dem die Eheleute Meyer als Mandatar vertretenden Gemeinderathe von Maur verkehrt hatte, hielt nun von dem auf die Frau Ursula Meyer entfallenden Erbtheile die Summe von 1412 Fr. 91 Cts. als Rückerstattung der seiner Zeit genossenen Armenunterstützung zurück. Eine hiegegen von den Eheleuten Meyer an den Regierungsrath des Kantons St. Gallen gestützt auf Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung gerichtete Beschwerde wurde vom Regierungsrathe durch Beschlüsse vom 19. August und 11. November 1881 als unbegründet abgewiesen.

B. Nunmehr ergriff Advokat Jäger in St. Gallen „Namens der Eheleute Meyer-Dornbirer und im Einverständnisse des Gemeinderathes von Maur“ den Rekurs an das Bundesgericht. In seiner Rekurschrift führt er aus: Sowohl die Ursula Meyer geb. Dornbirer als auch ihr Ehemann seien aufrechtstehend und in Maur, Kantons Zürich, fest niedergelassen. Die Forderung auf Rückerstattung gemachter Armenunterstützungen, welche das Waisenamt Thal gestützt auf Art. 32 des st. gallischen Armengesetzes erhebe, qualifizire sich als eine persönliche Ansprache

und müsse daher nach Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung am Wohnorte des Schuldners geltend gemacht werden und es dürfe für dieselbe außerhalb des Wohnortskantons des Schuldners kein Arrest gelegt werden. Die Handlungsweise des Waisenamtes Thal sei nun als Arrestlegung auf den Erbtheil der Ehefrau Meyer zu betrachten, um so mehr, da sie offenbar lediglich dahin abziele, den Gerichtsstand für die Entscheidung über die fragliche Rückerstattungsforderung zu verändern, welche, da die Voraussetzungen einer Rückerstattungspflicht der von der Ehefrau Meyer genossenen Armenunterstützungen nicht gegeben seien, bestritten werde.

C. In seiner Bernehmlassung auf diese Beschwerde bestritt der Regierungsrath des Kantons St. Gallen zunächst, daß Advokat Jäger durch die Eheleute Meyer und den Gemeinderath von Maur zum Rekurse an das Bundesgericht bevollmächtigt worden sei und führt sodann im Wesentlichen aus: Der Gemeinderath von Maur habe in fraglicher Erbschafts Sache von Anfang an als Vertreter der Eheleute Meyer-Dornbirer gehandelt und diese Behörde habe nun, wie sich aus einem an das Waisenamt Thal am 21. Juli 1880 von ihr gerichteten Schreiben ergebe, die Zulässigkeit der Abrechnung der beim Waisenamt Thal geltend gemachten Rückerstattungsforderung anerkannt, da sie sich blos die Verifikation der bezüglichen Rechnung vorbehalten und nun dieselbe nicht beanstandet habe. Sodann sei der Abzug der fraglichen Gegenforderung des Waisenamtes Thal am Erbtheile der Frau Meyer nicht als Arrest im Sinne des Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung zu betrachten, denn diese Verfassungsbestimmung verbiete blos die Legung eines Arrestes für noch nicht verfallene oder bestrittene Forderungen, während die gegenwärtige Forderung verfallen und unbestritten sei. Endliche handle es sich überhaupt nicht um eine persönliche Ansprache, sondern um eine armenrechtliche Forderung, über welche im Administrativwege zu entscheiden sei und auf welche sich Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung wohl überhaupt nicht beziehe. Der Regierungsrath als oberste Administrativinstanz werde im vorliegenden Falle, wie überhaupt in allen derartigen Fällen, darüber zu entscheiden haben, ob und in welchem Maße die genossene